

# Häufige Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Stand: 29. April 2020

## Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

### Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO (vom 17. April 2020)

Ziel dieser Rechtsverordnung ist es, eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus innerhalb der Bevölkerung zu verhindern. Die Eindämmung des Virus ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, bereit zu halten. Deshalb wird um Verständnis gebeten, dass diese Verfügung streng ausgelegt werden muss. Die Regelungen dienen dem Schutz jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers. Es wird deshalb gebeten, die Verfügung zu beachten und möglichst wenig Gebrauch von den Ausnahmetatbeständen zu machen.

## Inhalt

Gibt es eine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit? .....	5
Müssen Kinder in Läden und im Öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen? .....	5
Muss eine Mund-Nasen-Bedeckung auch von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen getragen werden (beispielsweise bei Kurzatmigkeit, Problemen bei der Atmung)? .....	5
Ist es erlaubt, im Kontakt mit gehörlosen Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten? .....	5
Muss auch in Fernzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden? .....	5
Müssen Verkäufer auch Masken tragen, wenn in kleinen Geschäftsräumen entsprechende Abstands- und Abtrennvorkehrungen (z. B. Scheiben) vorhanden sind und praktisch das Verkaufspersonal die ganze Schicht über am Platz für den Kunden da sein muss? .....	6
Besteht in Arztpraxen Maskenpflicht für Patienten und das Praxispersonal? .....	6
Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn ich in Geschäften keine Mund-Nasen-Bedeckung trage? Wie soll dies durchgesetzt werden? .....	6
Darf ich umziehen? .....	6
Dürfen bei der Wohnungssuche bewohnte Wohnungen besichtigt werden? .....	6
Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben? .....	6
Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt? .....	7
Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben? .....	7

Mit wie vielen Personen darf ich mich privat treffen und sind Familienfeiern zulässig? .....	7
Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden? .....	7
Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden? .....	7
Ist Dauercamping gestattet? .....	7
Ist das Baden und Schwimmen in frei zugänglichen Gewässern erlaubt? .....	7
Darf ich in Sachsen Wassersport (beispielsweise Windsurfing) betreiben? .....	8
Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne? .....	8
Können sich Rettungskräfte regelmäßig auf eine COVID-19-Infektion testen lassen? .....	8
Darf ich noch Termine mit Handwerkern machen? .....	8
Sind Hausmeisterdienste untersagt? .....	9
Dürfen Fahrschulen öffnen? .....	9
Darf ich als Fotograf mein Fotostudio öffnen? .....	9
Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaften zulässig? .....	9
Dürfen Anwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben? .....	9
Dürfen Mitarbeiter im Außendienst Kontakt mit Kunden haben? Muss dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden? .....	9
Ist die Ausübung der Jagd gestattet? .....	10
Darf ich noch angeln? .....	10
Wie werden Kinder von medizinischem Personal in der Kita betreut? .....	10
Haben Eltern, die wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben mussten, einen Anspruch auf Entschädigung? .....	11
Dürfen Gaststätten geöffnet werden? .....	11
Dürfen jetzt nicht wie bisher Speisen und Getränke ausgeliefert oder abgeholt werden? .....	11
Dürfen weiterhin Speisen, beispielsweise Pizzen, außer Haus verkauft werden? .....	11
Ist es zulässig den Gastraum beim Abholen der Bestellung zu betreten? .....	11
Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen? .....	11
Ist der Getränke-Straßenverkauf für Gastronomen ab dem 20. April 2020 weiterhin möglich? .....	12
Ist der Handel mit Landbautechnik gestattet? .....	12
Ist die Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung? .....	12
Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet? .....	12

Gilt dies auch für Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI? .....	12
Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen in Anspruch genommen werden? .....	13
Dürfen Fitnessstudios, die u. a. EMS-Training anbieten, geöffnet sein? .....	13
Dürfen Perückenstudios geöffnet bleiben? .....	13
Ist Fußpflege in diesem Sinne eine medizinische Versorgungsleistung? .....	13
Dürfen werdende Väter mit zur Geburt? .....	13
Dürfen Mandanten Steuerberater aufsuchen? .....	13
Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden? .....	13
Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig? .....	14
Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig? .....	14
Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt? .....	14
Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen? .....	14
Ist die weitere Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet? .....	14
Ist die Öffnung von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien weiter zulässig? .....	15
Ist ein Direktverkauf (einschließlich Selbstpflücken) beispielweise auf Spargel- oder Erdbeerplantagen möglich? .....	15
Welche Geschäfte dürfen in einem Einkaufszentrum öffnen? .....	15
Was ist ein Einkaufszentrum? .....	15
Dürfen Geschäfte mit einer größeren Verkaufsfläche als 800 m <sup>2</sup> ihre Verkaufsfläche verkleinern und dann öffnen, wenn sie sich in einem Einkaufszentrum befinden? .....	15
Dürfen Tank- und Raststätten, beispielsweise an Bundesautobahnen, weiterhin geöffnet bleiben? .....	16
Dürfen Lebensmittel in mobilen Ständen verkauft werden? .....	16
Ist das Betreiben eines Verkaufsstandes auf einem Wochenmarkt erlaubt? .....	16
Sind Versorgungswege zum Wertstoffhof zulässig? .....	16
Ist die Müllentsorgung gesichert? .....	16
Darf ich mit meinem Auto zur Hauptuntersuchung (TÜV)? .....	16
Dürfen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten geöffnet sein? .....	16
Dürfen Autowaschanlagen geöffnet werden? .....	17
Darf ich mit anderen spazieren gehen? .....	17

Weshalb sind Treffen in kleinen Gruppen verboten? .....	17
Darf ich den Friedhof besuchen und dort Grabpflege betreiben?.....	17
Dürfen auch private Gärten besucht werden? .....	17
Dürfen Hundesalons, -schulen und Tierpensionen öffnen?.....	17
Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnung? .....	17
Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot? .....	18
Dürfen Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich öffnen?.....	18
Können Einzelberatungen von Netzwerken und Vereinen, beispielsweise in der Wohnungslosen- oder Flüchtlingshilfe, haupt- oder ehrenamtlich durchgeführt werden? .....	18
Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben? .....	18
Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen? .....	18
Haben Bestatter geöffnet? .....	19
Dürfen Friseure, Kosmetikstudios und Nagelstudios öffnen?.....	19
Dürfen Fußpflegesalons öffnen? .....	19
Dürfen öffentliche oder private Bildungseinrichtungen ihre Angebote digital fortführen? .....	19
Für welche Zwecke dürfen Hotel- und Beherbergungsbetriebe Unterkünfte zur Verfügung stellen? .....	19
Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?.....	19
Dürfen ausländische Erntehelferinnen und Erntehelfer nach Einreise sofort in der Landwirtschaft tätig werden? .....	20
Dürfen Spielplätze öffnen? .....	20
Wie viele Gäste dürfen mit zur Trauung, zur Beerdigung oder in den Gottesdienst? .....	20
Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben? .....	20
Dürfen Gottesdienste per Livestream oder im Rundfunk übertragen werden? .....	20
Sind Mai-/ Walpurgisfeuer erlaubt?.....	21
Dürfen Filmvorführungen in Autokinos stattfinden? .....	21
Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden? .....	21
Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüssen für Selbstständige und wo kann man die Anträge herunterladen? .....	21

### **Gibt es eine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit?**

Es gibt keine allgemeine Maskenpflicht. Es wird jedoch dringend empfohlen, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und Mund und Nase durch einen einfachen Mundschutz oder beispielsweise durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken. Dadurch kann insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen für sich und andere das Risiko von Infektionen reduziert werden.

Eine solche Mund-Nasen-Bedeckung muss bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und in Ladengeschäften getragen werden. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

### **Müssen Kinder in Läden und im Öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?**

Kinder müssen nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Wann ein Kind dazu in der Lage ist, entscheiden die Eltern. Eine Altersgrenze wird nicht vorgegeben. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

### **Muss eine Mund-Nasen-Bedeckung auch von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen getragen werden (beispielsweise bei Kurzatmigkeit, Problemen bei der Atmung)?**

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss in jedem Fall mitgeführt werden. Gerade Asthmatiker und Menschen mit Beeinträchtigungen der Lungenfunktion sind besonders schutzbedürftig. Gleichzeitig ist Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen das Tragen teilweise nur schwer zuzumuten. Soweit es möglich ist, ist eine solche Bedeckung zu tragen. Sie sollten darauf achten diese häufig zu reinigen oder zu wechseln und Modelle zu wählen, die eine leichte Atmung ermöglichen. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht durch eine Mund-Nasen-Bedeckung atmen können, sollten in Geschäften und in öffentlichen Verkehrsmitteln Abstand halten, um kurzzeitig ohne Mundschutz wieder zu Luft zukommen. Zur Glaubhaftmachung sind beispielsweise der Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung geeignet. Die Nichteinhaltung ist nicht bußgeldbewehrt.

(aktualisiert am 26. April 2020)

### **Ist es erlaubt, im Kontakt mit gehörlosen Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten?**

Ja, selbstverständlich. Achten Sie bitte auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern.

### **Muss auch in Fernzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?**

Diese Pflicht gilt im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr, beispielsweise in S-Bahnen und im Regionalexpress. Für die Fernzüge ist der Bund zuständig, der aktuell keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verfügt hat. Dessen ungeachtet wird das Tragen einer solchen Abdeckung auch in Fernzügen empfohlen.

**Müssen Verkäufer auch Masken tragen, wenn in kleinen Geschäftsräumen entsprechende Abstands- und Abtrennvorkehrungen (z. B. Scheiben) vorhanden sind und praktisch das Verkaufspersonal die ganze Schicht über am Platz für den Kunden da sein muss?**

Nein. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich auch für das Verkaufspersonal. Allerdings muss hier auch die Zumutbarkeit berücksichtigt werden. Beispiel: In einer kleinen Bäckerei steht im Grunde nur eine Person den ganzen Tag hinter der Theke. Wenn es hier entsprechende Maßnahmen zur Abstandshaltung und Abtrennungsscheiben oder Ähnliches gibt, kann auf das Tragen der Maske auch zeitweise verzichtet werden.

**Besteht in Arztpraxen Maskenpflicht für Patienten und das Praxispersonal?**

Für Arztpraxen besteht keine ausdrückliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Allerdings können Arzt- und Zahnarztpraxen eine solche Mundschutzpflicht eigenständig für ihre Praxis anordnen, wenn ein Schutz nicht anders organisiert werden kann.

**Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn ich in Geschäften keine Mund-Nasen-Bedeckung trage? Wie soll dies durchgesetzt werden?**

Es ist ein Gebot das vor allem der Rücksichtnahme gegenüber allen anderen Personen dient. Das Gebot ist nicht mit einem Bußgeld bewährt. Vielmehr sind die Geschäftsinhaber angehalten ihren Kunden den Zutritt zu ihren Geschäften nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erlauben. Sie können im Falle der Zuwiderhandlung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Dies kann notfalls auch mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden. Geschäftsinhaber haben aber auch die Möglichkeit ihren Kunden eine solche Mund-Nasen-Bedeckung gegen Entgelt oder sogar kostenlos anzubieten.

**Darf ich umziehen?**

Ja, der Umzug kann von einem Unternehmen oder in Eigenleistung durchgeführt werden. Lebens- und Ehepartner und die zum eigenen Hausstand gehörenden Personen dürfen unterstützen. Auch Verwandte, Freunde oder Bekannte dürfen mithelfen. In diesem Fall ist die Höchstzahl der Helfer auf zwei begrenzt.

(aktualisiert am 24. April 2020)

**Dürfen bei der Wohnungssuche bewohnte Wohnungen besichtigt werden?**

Ja, Besichtigungstermine dürfen nur mit Einzelpersonen oder zwei Personen, die in einem Hausstand leben, durchgeführt werden.

**Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben?**

Ja, der Umgang mit Kindern ist nach Maßgabe der familienrechtlichen Regelungen gestattet. Dabei sind Infektionsrisiken insbesondere für Hochrisikopersonen zu vermeiden.

### **Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt?**

Der Besuch ist mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. Auch Pflegefamilien sollen außerhalb ihres Hausstandes keinem vermeidbaren Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Ein triftiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder aus Pflegefamilien in den Hausstand ihrer leiblichen Eltern zurückgeführt werden sollen und diese Rückführung in nächster Zeit erfolgen soll. Daneben soll geprüft werden, ob der Kontakt über andere Wege z.B. Telefon, Mail, Videotelefonie gehalten werden kann.

### **Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?**

Ja.

### **Mit wie vielen Personen darf ich mich privat treffen und sind Familienfeiern zulässig?**

Sie dürfen sich weiterhin nur mit ihrem eigenen Hausstand sowie mit ihrer Partnerin/ihrem Partner treffen und mit diesen Personen auch Familienfeiern veranstalten. Zusätzlich darf eine weitere Person teilnehmen, die nicht zu Ihrem Hausstand gehört.

### **Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden?**

Ja, der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zulässig. Gleichwohl gilt, dass die Durchführung von Sitzungen, soweit möglich, bis zur Aufhebung der Corona-bedingten Beschränkungen zu vermeiden ist. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen.

### **Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden?**

Diese Antwort ist analog zu der Antwort auf [Gemeinderatssitzungen](#).

### **Ist Dauercamping gestattet?**

Dauercamping ist zulässig, wenn die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden können.

(aktualisiert am 22. April 2020)

### **Ist das Baden und Schwimmen in frei zugänglichen Gewässern erlaubt?**

Ja, in frei zugänglichen Gewässern besteht kein allgemeines Badeverbot. Ein Badeverbot im Hinblick auf die Wasserqualität wird aufgrund der angeführten Stellungnahme des Umweltbundesamtes nicht in Betracht gezogen. Die komplette Stellungnahme steht unter folgendem Link zur Verfügung:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/uba\\_covid\\_badegewaesser\\_2020-03-27\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/uba_covid_badegewaesser_2020-03-27_0.pdf).

Das Baden ist dort unter Einhaltung der Abstandsregelungen zulässig. Die Kontrollen übernehmen die Ordnungsbehörden.

Bitte beachten Sie, dass die Freibäder und Schwimmhallen bis auf weiteres geschlossen bleiben. Sie sind daher in freizugänglichen Gewässern selbst für Ihre Sicherheit verantwortlich.

### **Darf ich in Sachsen Wassersport (beispielsweise Windsurfing) betreiben?**

Ja, es ist aber darauf zu achten, dass dieser Sport nur allein oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes bzw. einer weiteren Person ausgeübt werden darf. Sportstätten und Freibäder sind momentan aber noch geschlossen.

### **Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne?**

Ja. Der Freistaat Sachsen hat in Abstimmung mit der Bundesregierung und den anderen Bundesländern Regeln für die Einreise von Personen erlassen, die aus dem Ausland nach Sachsen einreisen. Seit dem 10. April 2020 gilt die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO). Sie regelt, dass diese Personen verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder die für ihren Aufenthalt vorgesehene Unterkunft zu begeben. Ihnen wird aus Infektionsschutzgründen eine verbindliche zweiwöchige Quarantäne angeordnet. Das gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den Personen ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Zudem sind die Reiserückkehrer verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und über ihre Ankunft zu informieren. Die Personen sind zudem verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen ebenfalls unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Für die Zeit der Quarantäne unterliegen die Reiserückkehrer der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Eine berufliche Tätigkeit ist ausschließlich im Homeoffice möglich. Weiterführende Informationen - auch zu den Ausnahmeregelungen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

(aktualisiert am 28. April 2020)

### **Können sich Rettungskräfte regelmäßig auf eine COVID-19-Infektion testen lassen?**

Eine regelmäßige Testung ist momentan nicht vorgesehen. Aktuelle Hinweise erhalten Sie unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/HCW.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html)

### **Darf ich noch Termine mit Handwerkern machen?**

Grundsätzlich ja, aber aufgrund des hohen Infektionsrisikos sollten diese Termine, wenn möglich verschoben werden bzw. nur bei Notfällen erfolgen.



### **Sind Hausmeisterdienste untersagt?**

Nein, die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist aber jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der ohnehin bestehenden Kontakte zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

### **Dürfen Fahrschulen öffnen?**

Nein, weil es sich um eine Unterrichtstätigkeit handelt und das Infektionsrisiko zu hoch ist.

### **Darf ich als Fotograf mein Fotostudio öffnen?**

Sie dürfen Ihrer Tätigkeit als Fotograf weiterhin in ihren Geschäftsräumen und beim Kunden nachgehen (beispielsweise bei Hochzeiten).

### **Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaften zulässig?**

Ja, weil es sich um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handelt. Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten.

### **Dürfen Anwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben?**

Ja, die Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit ist gestattet.

### **Dürfen Mitarbeiter im Außendienst Kontakt mit Kunden haben? Muss dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?**

Ja, sie dürfen weiterhin mit Kunden Kontakt aufnehmen. Dabei sind lediglich solche Dienst- und Handwerksleistungen untersagt, bei denen sie den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreiten müssen, um ihren Beruf auszuüben (bspw. Friseure, Kosmetiker). Dabei gelten Ausnahmen für medizinische Leistungen (bspw. Arztpraxen).

Somit dürfen Handwerker weiterhin Reparaturen in fremden Haushalten vornehmen. Das gleiche gilt für Außendienstmitarbeiter (bspw. Versicherungsmakler). Dabei ist es auch möglich, sich im Büro des Dienstleisters oder Handwerkers zu treffen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

## **Ist die Ausübung der Jagd gestattet?**

Die Einzeljagd ist zulässig, wenn die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes eingehalten werden, also sie von Anfang bis Ende ausschließlich allein oder in Begleitung Lebenspartner/Angehörige des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Dies gilt für den Jagdbezirk in Sachsen, in dem die Einzeljagd ausgeübt wird. Auch die erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen. Auch hier gelten die vorgenannten Bedingungen, also unter Einhaltung der Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes.

Nähere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landwirtschaftsministeriums:

<https://www.wald.sachsen.de/jagd-im-freistaat-sachsen-4438.html>

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden, die Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit der Jagd, Jägerstammtische, gemeinsame Anfahrten zum Ansitz (außer Angehörige des eigenen Hausstandes) sind nicht zulässig.

Zulässig sind zudem die Nachsuche im Rahmen der Jagdausübung, die Ausübung der Jagdaufsicht, die Direktvermarktung von Wildbret, das Beschickung von Salzlecken und Kirrungen, die individuelle Ausbildung von Jagdgebrauchshunden (jedoch keine Gruppenausbildung) sowie der Bau und Reparatur von Reviereinrichtungen und der Anbau von Wildäckern, Hecken und Blühflächen, soweit die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes eingehalten werden, also in Begleitung von Lebenspartner/Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen. Mit der Nachsuche kann erforderlichenfalls auch ein Dritter beauftragt werden, der die Nachsuche im Auftrag des Jagdausübungsberechtigten selbstständig durchführt.

## **Darf ich noch angeln?**

Ja, es müssen die Bedingungen des allgemeinen Kontaktverbotes beachtet werden, es muss also von Anfang bis Ende allein oder entweder in Begleitung von Lebenspartner/Angehörigen des eigenen Hausstandes oder einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person sowie ohne jede sonstige Gruppenbildung erfolgen.

Die zum Angeln notwendigen Berechtigungen (Fischereischein und Erlaubnisschein) müssen mitgeführt werden.

Information der Fischereibehörde: Derzeit sind die Prüfungslokale zum Ablegen der Fischereiprüfung geschlossen.

## **Wie werden Kinder von medizinischem Personal in der Kita betreut?**

Grundsätzlich sind alle Kinder in der Notbetreuung gleichgestellt und soziale Bezüge zu bisherigen Kindern einer Gruppe sowie den jeweiligen pädagogischen Fachkräften sollen – soweit unter den Rahmenbedingungen der Notbetreuung möglich – beibehalten werden. Eine gesonderte Notbetreuung für Kinder mit Erziehungsberechtigten in einzelnen Berufsgruppen soll nicht erfolgen. Lediglich in den Fällen, in denen mehrere Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, deren Erziehungsberechtigte im medizinischen Bereich tätig und unmittelbar mit der Behandlung infizierter Personen beschäftigt sind, kann es sinnvoll sein, diese Kinder in einer getrennten Gruppe zusammenzufassen. Dies kann etwa der Fall sein bei Kitas in unmittelbarer Nähe zu Krankenhäusern oder entsprechenden Betriebskitas, in denen verstärkt Kinder von Beschäftigten dieser Einrichtungen betreut werden.

## **Haben Eltern, die wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben mussten, einen Anspruch auf Entschädigung?**

Ja, erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der behördlichen Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung des Kindes/der Kinder zu Hause bleiben mussten und dadurch einen Verdienstaufschlag erlitten haben. Der Anspruch besteht für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestanden haben. Anträge sind bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen: [https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854)

## **Dürfen Gaststätten geöffnet werden?**

Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen, wenn sie die Hygienevorschriften einhalten.

## **Dürfen jetzt nicht wie bisher Speisen und Getränke ausgeliefert oder abgeholt werden?**

Es bleibt bei der bisherigen Praxis. Speisen und Getränke dürfen geliefert oder abgeholt werden.

## **Dürfen weiterhin Speisen, beispielsweise Pizzen, außer Haus verkauft werden?**

Ja, soweit sie diese Speisen im Rahmen des Liefer- und Abholdienstes anbieten. Ein Verzehren der Speisen in Form eines Gaststättenbetriebes, d. h. in den Räumen vor Ort oder vor dem Geschäft ist nicht erlaubt.

## **Ist es zulässig den Gastraum beim Abholen der Bestellung zu betreten?**

Ja. Es ist nicht erforderlich, dass die Ware über ein gesondertes Fenster oder eine andere Öffnung nach draußen gegeben wird. Im Gastraum müssen dann die Abstands- und Hygieneregeln, insbesondere das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

## **Wie ist der Begriff Liefer- und Abholservice zu verstehen?**

Darunter ist die gewerbsmäßige und zeitlich vereinbarte Lieferung an einen Einzelkunden außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmens zu verstehen. Abholservice bedeutet, der Kunde bestellt die Ware beim Händler, der die Bestellung zur Abholung bereitstellt, beispielsweise Bestellung von Lebensmitteln beim Supermarkt, die der Kunde später abholt. Das Abholen von bestellten Waren ist nur für solche Geschäfte zulässig, die geöffnet haben dürfen. Ein Geschäft, dessen Schließung angeordnet wurde, darf dieses Verbot nicht durch einen Abholservice umgehen.

### **Ist der Getränke-Straßenverkauf für Gastronomen ab dem 20. April 2020 weiterhin möglich?**

Ja, der Getränke-Straßenverkauf ist für Gastronomiebetriebe wie bisher weiterhin möglich.

### **Ist der Handel mit Landbautechnik gestattet?**

Ja, soweit der Handel mit Landbautechnik bzw. der Service der Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung dient, ist er zulässig. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die langfristige Lebensmittelversorgung der Bevölkerung.

### **Ist die Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung?**

Ja. Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.

### **Bleiben Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet?**

Ja, Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Einrichtungen und Angebote des Gesundheitswesens sind zum Beispiel:

- Apotheken
- ambulante Pflegedienste
- Ergotherapie
- Logopädie
- Optiker
- Hörgeräteakustiker
- Podologen
- Physiotherapien
- Psychotherapie
- Sanitätshäuser
- Orthopädie-Schuhtechniker

### **Gilt dies auch für Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI?**

Nein, Tagespflegeeinrichtungen sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich ist, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, beispielsweise einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.

Hier finden Sie das Formular für die Beantragung einer Zulassung zur Notbetreuung in Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Sozialgesetzbuch Elftes Buch:

[https://www.coronavirus.sachsen.de/download/20200420\\_Antrag\\_Zulassung\\_Notfallbetreuung\\_Tagespflege.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/20200420_Antrag_Zulassung_Notfallbetreuung_Tagespflege.pdf)

### **Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen in Anspruch genommen werden?**

Medizinische und psychosoziale Versorgungsleistungen sowie der Besuch der Angehörigen der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies dringend erforderlich ist, dürfen in Anspruch genommen werden.

### **Dürfen Fitnessstudios, die u. a. EMS-Training anbieten, geöffnet sein?**

Nein, Fitnessstudios sind geschlossen.

### **Dürfen Perückenstudios geöffnet bleiben?**

Wenn ein Rezept für die Versorgung mit einer Perücke o. ä. vorliegt, sind Einzeltermine unter Beachtung aller Hygienevorgaben zulässig.

### **Ist Fußpflege in diesem Sinne eine medizinische Versorgungsleistung?**

Ja, wenn die Fußpflege aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Sie sollte durch einen Podologen oder medizinischen Fußpfleger ausgeführt werden. Hausbesuche sind möglich, wenn der Kunde das Haus nicht verlassen kann. Kosmetische Fußpflege ist keine medizinische Versorgungsleistung.

### **Dürfen werdende Väter mit zur Geburt?**

Grundsätzlich dürfen Väter bei der Geburt dabei sein. Die Geburtskliniken dürfen aber Beschränkungen eigenständig festlegen (beispielsweise Hygienestandards, Betretungsverbot für Väter, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder die selbst an COVID-19 erkrankt sind).

### **Dürfen Mandanten Steuerberater aufsuchen?**

Ja, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dürfen in unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden.

### **Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden?**

Rathäuser und sonstigen Behörden können für den Publikumsverkehr zurzeit geschlossen sein. Trauungen können stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Homepage ihrer Gemeinde/Standesamt. An Trauungen dürfen bis zu 15 Personen teilnehmen.

### **Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig?**

Ja, sofern es sich um die Wahrnehmung eines unaufschiebbaren gerichtlichen Termins handelt, sind die Hygienevorschriften einzuhalten.

### **Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?**

Eine seelsorgerische Betreuung ist zulässig, jedoch sollte der persönliche Kontakt auf dringende und unaufschiebbare Fällen beschränkt sein. Eine Gefährdung anderer Bewohner ist auszuschließen. Der Seelsorger hat seinen Besuch zuvor der Einrichtung anzukündigen. Die Festlegungen zu Hygiene, Desinfektion und Schutz sind einzuhalten.

### **Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt?**

Ja, selbstverständlich ist die notwendige Einzelbegleitung zulässig.

### **Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen?**

Momentan ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, auf ein Minimum beschränkt. Zugang haben Personen, die zu einem Termin geladen worden sind. Grundsätzlich dürfen Personen auch weiter öffentliche Verhandlungen besuchen.

Alle Besucherinnen und Besucher sind angesichts der allgemeinen Empfehlungen zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus dringend aufgefordert, die Notwendigkeit eines Besuchs bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften zu hinterfragen. Mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollte geprüft werden, ob das jeweilige Gebäude betreten werden muss und ob das Anliegen auch schriftlich eingereicht werden kann. Persönliche Vorsprachen sollen – wenn überhaupt – nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung stattfinden. Im Zweifel können Sie auch telefonisch bei Gericht nachfragen.

Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird Personen untersagt, die innerhalb der letzten 14 Tage

in einem Risikogebiet entsprechend der Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) waren, oder

Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.

Besucherinnen und Besucher müssen sich vor Betreten vieler Dienstgebäude in Besucherlisten eintragen und versichern, dass sie keiner der vorgenannten Fallgruppen a) oder b) angehören.

### **Ist die weitere Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet?**

Ja, aber ausschließlich für Betriebsangehörige.

### **Ist die Öffnung von Baumschulen und selbstproduzierenden Gärtnereien weiter zulässig?**

Selbst produzierende und vermarktende Baumschulen und Gartenbaubetriebe dürfen geöffnet bleiben.

### **Ist ein Direktverkauf (einschließlich Selbstpflücken) beispielweise auf Spargel- oder Erdbeerplantagen möglich?**

Ja, selbsterzeugende und vermarktende Gartenbau- und Baumschulerzeuger dürfen ihre Erzeugnisse an Selbstpflücker verkaufen. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch der Verkaufsstände und den Plantagen zu minimieren, muss wie bei den Verkaufsständen durch geeignete Maßnahmen ein Mindestabstand der Besucher von zwei Metern sowie die Einhaltung der übrigen Anforderungen der Allgemeinverfügung gewährleistet werden.

### **Welche Geschäfte dürfen in einem Einkaufszentrum öffnen?**

Grundsätzlich sind Einkaufszentren geschlossen. Öffnen dürfen nur Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs und die Grundversorgung der Bevölkerung (Lebensmittel, Getränke, Apotheken, Drogerien etc.) ohne Beschränkung der Verkaufsfläche. Öffnen dürfen auch Geschäfte, die über einen separaten Kundenzugang von außen und einer Verkaufsfläche von weniger als 800 m<sup>2</sup> verfügen.

### **Was ist ein Einkaufszentrum?**

Ein Einkaufszentrum liegt vor, wenn mehrere Geschäfte unterschiedlicher Art und Größe innerhalb eines Komplexes („unter einem Dach“) einen oder mehrere gemeinsame Eingänge haben. Im Regelfall werden Einkaufszentren einheitlich geplant, finanziert und verwaltet. Gegenüber dem Kunden treten sie einheitlich auf. Es ist schwieriger, in Einkaufszentren Menschenansammlungen zu verhindern. Da in Einkaufszentren die Eindämmung der Infektionsverbreitung erschwert ist, sollen nur die Geschäfte öffnen, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten oder der Grundversorgung dienen (beispielsweise Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Optiker).

### **Dürfen Geschäfte mit einer größeren Verkaufsfläche als 800 m<sup>2</sup> ihre Verkaufsfläche verkleinern und dann öffnen, wenn sie sich in einem Einkaufszentrum befinden?**

Nein, eine Verkleinerung der Verkaufsfläche, um anschließend öffnen zu können, ist nach den aktuellen Regelungen in Sachsen nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Geschäfte, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten, sowie solche die der Grundversorgung dienen. Hintergrund: Die bisherigen Erfolge der Beschränkungen sollen nicht dadurch gefährdet werden, dass in Einkaufszentren größere Menschenansammlungen erneut Infektionsketten in Gang setzen. Gerade in Einkaufszentren lässt sich der Aufenthalt der Personen nur schwer auf einzelne Geschäfte begrenzen. In den Gängen verteilen sich die Menschen - anders als in einzelnen Räumen – nicht auf einer breiteren Fläche. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern wird dabei zwangsläufig unterwandert.

### **Dürfen Tank- und Raststätten, beispielsweise an Bundesautobahnen, weiterhin geöffnet bleiben?**

Ja, Tankstellen können geöffnet bleiben. Entsprechend kann auch der Zugang zu Sanitäreinrichtungen geöffnet bleiben. Der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen über den Shop bzw. der in dem Gebäude befindlichen Gastronomie ist zulässig. Der Verzehr der Speisen in den Räumen vor Ort ist hingegen nicht erlaubt.

### **Dürfen Lebensmittel in mobilen Ständen verkauft werden?**

Ja, auch mehrere gemeinsame mobile Verkaufsstände für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf sind zulässig. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch mobiler Verkaufsstände zu verringern, sind durch entsprechende Abstände zwischen den Ständen Zugangsbeschränkungen oder andere geeignete Maßnahmen die vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Besuchern zu gewährleisten. Auch die übrigen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere bezüglich des Infektionsschutzes und der Vorgaben hinsichtlich des Sortiments, sind dabei einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Weiteres können die Marktbehörden regeln.

### **Ist das Betreiben eines Verkaufstandes auf einem Wochenmarkt erlaubt?**

Ja, Wochenmärkte dürfen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Es bestehen aber Verkaufsbeschränkungen, weil nur Lebensmittel sowie selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse verkauft werden dürfen.

### **Sind Versorgungswege zum Wertstoffhof zulässig?**

Grundsätzlich ja. Informieren Sie sich bitte auf der jeweiligen Homepage Ihrer Gemeinde/Behörde, ob der Wertstoffhof geöffnet ist.

### **Ist die Müllentsorgung gesichert?**

Ja, die Müllabfuhr arbeitet als Betrieb der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesem Thema sind die Bekanntmachungen der Kommunen und Landkreise zu beachten.

### **Darf ich mit meinem Auto zur Hauptuntersuchung (TÜV)?**

Ja, bitte informieren Sie sich bei TÜV-Terminen vorab telefonisch oder per E-Mail über etwaige Änderungen in den Öffnungszeiten.

### **Dürfen Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten geöffnet sein?**

Ja, das ist zulässig.



### **Dürfen Autowaschanlagen geöffnet werden?**

Ja, Autowaschanlagen (Waschanlagen an Tankstellen, Waschstraßen und Waschboxen) dürfen öffnen.

### **Darf ich mit anderen spazieren gehen?**

Ja, man darf mit seinem Lebenspartner oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes spazieren gehen, sowie mit einer weiteren Person. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. April 2020 erläutert, dass ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wenn die andere Person wegen des Kontaktverbots vereinsamen würde oder ihre psychische Gesundheit bedroht wird. In diesen Fällen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

### **Weshalb sind Treffen in kleinen Gruppen verboten?**

Damit Sie und andere gesund bleiben.

### **Darf ich den Friedhof besuchen und dort Grabpflege betreiben?**

Der Besuch eines Friedhofs ist zulässig. Sie können die Gräber Ihrer Verstorbenen weiterhin besuchen und die Bepflanzungen der Gräber pflegen.

(aktualisiert am 21. April 2020)

### **Dürfen auch private Gärten besucht werden?**

Ja, es dürfen nur eigene Kleingärten oder Grundstücke alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person besucht werden.

### **Dürfen Hundesalons, -schulen und Tierpensionen öffnen?**

Hundesalons, in denen die Heimtierpflege (u. a. Fellpflege), erfolgt, dürfen öffnen, wenn die Abstandsregeln zu den Hundebesitzern eingehalten werden. Das gilt auch für Hundeschulen und Tierpensionen.

(aktualisiert am 24. April 2020)

### **Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnung?**

Die Kontrolle erfolgt durch Justiz, Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsämter.

### **Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?**

Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen ab dem 22. März 2020 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt ab dem 22. März 2020 ein Betretungsverbot. Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung können im Einzelfall zugelassen werden.

### **Dürfen Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich öffnen?**

Ja, diese Einrichtungen dürfen öffnen. Dazu gehören u. a. die Sozialpsychiatrischen Dienste, die Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen, aber auch AIDS-Hilfen, Suchtberatungs- und -behandlungsstellen sowie Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen und Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

(aktualisiert am 28. April 2020)

### **Können Einzelberatungen von Netzwerken und Vereinen, beispielsweise in der Wohnungslosen- oder Flüchtlingshilfe, haupt- oder ehrenamtlich durchgeführt werden?**

Ja, diese Beratungen können unter Beachtung von Hygienevorschriften und dem entsprechenden Mindestabstand als Einzelgespräche durchgeführt werden. Es handelt sich vorliegend um eine Dienstleistung, unabhängig davon, ob der Berater oder die Beraterin haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. Handelt es sich um Mitglieder des gleichen Hausstandes, kann auch mehr als eine Person beraten werden.

### **Können Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten noch ihre Tätigkeit ausüben?**

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens können unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet bleiben.

### **Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?**

Diesbezüglich gilt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote.

Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in der o. g. Allgemeinverfügung benannt.

### **Haben Bestatter geöffnet?**

Bestatter sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Die Anzahl von Trauergästen bei Bestattungen und Trauerfeiern ist auf 15 Personen begrenzt.

(aktualisiert am 21. April 2020)

### **Dürfen Friseure, Kosmetikstudios und Nagelstudios öffnen?**

Aktuell nein, weil Friseure, Kosmetiker und Nageldesigner Dienstleistungen mit unmittelbarem Kundenkontakt ausüben.

(aktualisiert am 24. April 2020)

### **Dürfen Fußpflegesalons öffnen?**

Die medizinische Fußpflege (Podologie) ist statthaft. Sie soll, muss aber nicht durch einen medizinischen Fußpfleger erfolgen. Hausbesuche sind zulässig, wenn der Kunde das Haus nicht verlassen kann. Nicht zulässig ist die kosmetische Fußpflege.

### **Dürfen öffentliche oder private Bildungseinrichtungen ihre Angebote digital fortführen?**

Ja, es ist lediglich die Öffnung für den Publikumsverkehr untersagt. Die Angebote müssen im Fernunterricht erfolgen.

### **Für welche Zwecke dürfen Hotel- und Beherbergungsbetriebe Unterkünfte zur Verfügung stellen?**

Hotel- und Beherbergungsbetriebe dürfen für alle nichttouristischen Zwecke Übernachtungen zur Verfügung stellen, beispielsweise für dienst- bzw. geschäftlich veranlasste Reisen. Eine nichttouristische Beherbergung liegt auch vor, wenn Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen, soweit nach Corona-Schutz-Verordnung gestattet, eine Übernachtung erfordern. Ebenso gestattet sind beispielsweise Übernachtungen die im Rahmen der Sterbebegleitung außerhalb des eigenen Wohnortes oder zur Vorbereitung eines eigenen Umzugs stattfinden.

(aktualisiert am 28. April 2020)

### **Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?**

Ja, es handelt sich um notwendige Übernachtungen, die zulässig sind.

## **Dürfen ausländische Erntehelferinnen und Erntehelfer nach Einreise sofort in der Landwirtschaft tätig werden?**

Ja, ausländische Erntehelferinnen und Erntehelfer, die beispielsweise mit dem Flugzeug aus Rumänien eingereist sind, dürfen nach Einreise umgehend in der Landwirtschaft tätig werden.

Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 Pt. 4 der [Quarantäne-Verordnung](#) von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne ausgenommen, da sie für einen begrenzten Zeitraum zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen.

## **Dürfen Spielplätze öffnen?**

Nein, Spielplätze im Freien und Indoor-Spielplätze dürfen nicht geöffnet werden.

Davon ausgenommen sind einzelstehende Spielgeräte wie beispielsweise Schaukeln oder Klettergerüste in Innenhöfen oder auf Dorfplätzen.

## **Wie viele Gäste dürfen mit zur Trauung, zur Beerdigung oder in den Gottesdienst?**

Bei Gottesdiensten, Trauungen und Beerdigungen dürfen 15 Besucher zugegen sein.

## **Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben?**

Die Öffnung der Kirchen, Moscheen, Synagogen und Räumen weiterer Glaubensgemeinschaften bleibt weiterhin möglich.

Gottesdienste und Zusammenkünfte muslimischer, jüdischer und anderer Glaubensgemeinschaften, beispielsweise zu Trauerfeiern, Beerdigungen und Trauungen sind zulässig, wenn sie eine Personenzahl von 15 Personen nicht überschreiten. Auch das Betreten und zeitweilige Verweilen in einem der Glaubensausübung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Bauwerk ist zulässig, sofern durch geeignete Abstände zwischen Sitzplätzen ein Mindestabstand der Besucher von 2 Metern gewährleistet ist.

(aktualisiert am 27. April 2020 / Download ergänzt)

### [RICHTLINIEN FÜR DIE SYNAGOGEN IN SACHSEN \(\\*.pdf, 0,10 MB\)](#)

Informationsschreiben des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden

## **Dürfen Gottesdienste per Livestream oder im Rundfunk übertragen werden?**

Gottesdienste, Andachten o. ä. aus Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Gebetshäusern dürfen im Radio, TV oder online übertragen werden, soweit nur die unbedingt notwendigen Personen wie Pfarrer, Priester, Imam, Rabbiner, Kantor, Organist, Lektor sowie das Technikpersonal mitwirken und dabei auf die Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Hygieneregeln geachtet wird.

### **Sind Mai-/ Walpurgisfeuer erlaubt?**

Das Feuermachen im Rahmen von Feierlichkeiten bzw. öffentlichen Veranstaltungen ist auf einen kleinen Teilnehmerkreis beschränkt. So ist es erlaubt zusammen mit dem eigenen Hausstand solche Mai-/Walpurgisfeuer auszurichten. Es ist erlaubt, dass eine weitere Person an der Feier teilnimmt. Eine öffentliche Veranstaltung ist aber nicht erlaubt, da mehr als eine weitere Person an solchen Feiern teilnimmt und damit Infektionsketten entstehen können. Zudem müssen Sie die Brandschutzbestimmungen einhalten und ein größeres Lagerfeuer bei der Stadt bzw. Gemeinde beantragen. Dies können Sie online unter: <https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Lagerfeuer+beantragen-6000778-leistung-0> tun.

### **Dürfen Filmvorführungen in Autokinos stattfinden?**

Autokinos sind keine Kinos im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Es handelt sich zwar um grundsätzlich untersagte Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung, jedoch können für Autokinos im Einzelfall von den zuständigen Landkreisen oder Kreisfreien Städten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

### **Dürfen Sportanlagen durch Vereine unter Ausschluss der Öffentlichkeit weiterhin genutzt werden?**

Nein, der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen derzeit sowohl für die allgemeine Öffentlichkeit als auch im Verein untersagt. Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für Bundeskaderathletinnen und -athleten bzw. für Athletinnen und Athleten mit vergleichbaren Kadereinstufungen (beispielsweise bei Mannschaftssportarten aus den Bundesligen) aus dem Bereich der Sommersportarten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss. Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: [sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de](mailto:sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de).

### **Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüssen für Selbstständige und wo kann man die Anträge herunterladen?**

Bund, Länder und Kommunen unterstützen Unternehmen, die durch die Coronavirus-Pandemie wirtschaftlich in Not geraten sind, finanziell.

In Sachsen ist die Sächsische Aufbaubank (SAB) der zentrale Ansprechpartner für die Unternehmen. Die SAB berät auch zu den Soforthilfen des Bundes für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte. Auf der [Website der SAB](#) finden Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

Landkreise und Kreisfreie Städte in Sachsen bieten ebenfalls finanzielle Hilfen an. Bitte erkundigen Sie sich auf den aktuellen Internetseiten Ihrer Kommune.